

ist die Strafe selbst immer ein Instrument in den Händen derjenigen Klasse, die sich im Besitz der staatlichen Macht befindet. Deshalb kann die Strafe auch keinen anderen Funktionen dienen als denen des Staates, der über sie verfügt. Demnach ist die Strafe entweder ein Instrument in den Händen einer ausbeutenden Minderheit, das letztlich — wie der Ausbeuter Staat selbst — nur dazu dient, die ausgebeutete Mehrheit im Interesse der ausbeutenden Minderheit im Zaume zu halten, oder aber, wie in der Deutschen Demokratischen Republik und unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht überhaupt, ein Instrument in den Händen des von Ausbeutung und Unterdrückung befreiten werktätigen Volkes, das der Sicherung der politischen und ökonomischen Herrschaft des Volkes sowie der Festigung und Entwicklung neuer, sozialistischer Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft dient und dadurch den gesellschaftlichen Fortschritt unmittelbar fördert. Während also die Strafe im sozialistischen Staat den Interessen der gesamten Gesellschaft und dem gesellschaftlichen Fortschritt dient, verfolgen die Strafen des Ausbeuterstaates unter den gegenwärtig gegebenen historischen Bedingungen — auch sofern sie sich gegen das sogenannte kriminelle Verbrechen richten — keine allgemeingesellschaftlichen Interessen und Ziele, vielmehr richten sie sich in letzter Instanz stets gegen die ausgebeuteten Massen des Volkes.

Diese Erkenntnis bestimmt auch die Haltung der Arbeiterklasse und ihrer Partei — insbesondere auch in den kapitalistischen Ländern — gegenüber den Strafgesetzen und Strafgesetzgebungsprojekten der imperialistischen Staaten, die durch das Bestreben der herrschenden Kreise gekennzeichnet sind, das Strafrecht und vor allem das Strafsystem unter dem Deckmantel eines wirksameren Kampfes gegen die ständig steigende Kriminalität zu „vervollkommen“ und zu verschärfen. Der entschiedene und beharrliche Kampf, den z. B. die KPD an der Spitze der fortschrittlichen Kräfte Westdeutschlands gegen die ständigen Bemühungen der Rechtsparteien und auch der Bundesregierung führt, unter demagogischer Berufung vor allem auf das bedrohliche Anwachsen des Gewaltverbrechens (Mord, Raub, Notzucht u. ä.) die durch das Grundgesetz verbotene Todesstrafe wieder einzuführen, bestätigt die politische Aktualität dieser Erkenntnis.

Dieser Erkenntnis von der Bedingtheit des Wesens der Strafe durch den Klassencharakter des jeweiligen Staates entspricht deshalb auch die Regelung unserer Strafprozeßordnung (§ 222 StPO), nach der die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik die Strafe „Im Namen